



**Enzkreis**

**Gemeinde Wiernsheim**

**SATZUNG**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an**  
**öffentlichen Straßen der Gemeinde Wiernsheim**  
**(Sondernutzungssatzung)**  
**vom 17.04.2024**

Aufgrund der §§ 16 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2023, (GBl. S. 26, 46), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim am 17.04.2024 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

1. Gemeindestraßen sowie Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Parkplätze.

**§ 2**  
**Sondernutzungserlaubnis**

Die Benutzung der Straßen nach § 1 über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf gemäß § 16 StrG der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird befristet oder stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf.

**§ 3**  
**Antragsverfahren**

- (1) Erlaubnisansträge sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Gemeinde Wiernsheim zu stellen. Es können dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die schriftliche Erlaubnis vorliegt.

## **§ 4 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, des anhängigen Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) und der Richtlinie über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum (Anlage 2) erhoben.
- (2) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.
- (3) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Wochen-, Monats-, oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (4) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners.
- (5) Wird eine Sondernutzung ohne die entsprechende Erlaubnis ausgeführt, wird die Sondernutzungsgebühr verdoppelt.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Antragsteller oder wer für die Gebührensschuld kraft Gesetzes haftet;
  - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt;
  - c) wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Der Anspruch entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt so entsteht der Anspruch mit Beginn der Nutzung, auch dann, wenn kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Sind wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Gebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner sofort zu Zahlung fällig. Sind Jahresgebühren zu entrichten werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Beträge entsprechend des Satz 1 fällig. Die folgenden Jahresgebühren werden jeweils zu Beginn des Jahres fällig.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder wird die Erlaubnis widerrufen so kann ein entsprechender Teil der Gebühr auf Antrag erstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung erfolgen. Beträge unter 20 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 8 Geltung sonstiger Vorschriften**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 9 Gebührenbefreiung**

(1) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

(2) Für Sammlungen werden keine Gebühren erhoben.

(3) Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

## **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 23.02.1994 sowie die Änderungssatzung vom 28.11.2001 treten gleichzeitig außer Kraft.

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Wiernsheim, den 17.04.2024

Gez.  
Matthias Enz  
Bürgermeister

## Anlage 1

Zur Satzung der Gemeinde Wiernsheim vom 17.04.2024 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

### - Verzeichnung der Sondernutzungsgebühren -

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungszeitraum</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1. Werbung, Plakattafeln, Hinweisschilder</b>			
1.1	Plakate bis Größe DinA0	pro Plakat (ausgenommen Plakate für gemeinnützige Veranstaltungen und Vereine die ihren Sitz in Wiernsheim haben und Plakate von zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen, Kandidaten und Interessengruppen bei Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren)	
		in Wiernsheim	5,00 €
		Veranstaltungen außerhalb Wiernsheim	10,00 €
1.2	Sonstige Tafeln, Schilder usw.	je m <sup>2</sup> täglich je m <sup>2</sup> wöchentlich je m <sup>2</sup> monatlich je m <sup>2</sup> jährlich	1,00 € 3,00 € 9,00 € 90,00 €
1.3	Bewegliche Außenwerbung (Plakatträger, mit Fahrzeugen, Anhängern, u.ä.)	je Pers./Fzg. täglich je Pers./Fzg. wöchentlich je Pers./Fzg. monatlich je Pers./Fzg. jährlich	50,00 € 150,00 € 450,00 € 4500,00 €
1.4	Werbereiter, Werbebanner	Ein Werbereiter u.ä. bis zur Größe A0 je Geschäft zulässig, wenn eine Gehwegbreite von mind. 1,5 m frei bleibt	gebührenfrei

## 2. Nutzung für Bauzwecke

2.1	Aufstellen von Gerüsten, Containern, Bauzäunen, Absperrungen, Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial	je m <sup>2</sup> täglich	0,20 €
	Mindestgebühr	je Erlaubnis täglich	5,00 €
		je m <sup>2</sup> monatlich	2,00 €
	Mindestgebühr je Erlaubnis	monatlich	25,00 €
2.2	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter die lfd. Nr. 3.1 fällt,	je m <sup>2</sup> täglich	0,20 €
	Mindestgebühr je Erlaubnis jedoch		8,00 €

## 3. Übermäßige Straßenbenutzung

3.1	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 StVO, genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	15,00 €
3.2	Andere genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 29 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken		Gebührenfrei

## 4. Ausübung von Gewerbe

Aufstellen von Tischen und Stühlen im Zusammenhang mit einem Gaststättenbetrieb oder i.V.m. Imbissständen, Verkaufswagen und Verkaufsständen	je m <sup>2</sup> täglich/monatlich	2,50-20,00 €
--	-------------------------------------	--------------

## 5. Feldwegebenutzung

5.1	Für Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken, sofern die Auffüllung landwirtschaftlichen Zwecken bzw. der Bodenverbesserung dient und dies durch das Landwirtschaftsamt Pforzheim und der Naturschutzbehörde beim Landratsamt Enzkreis schriftlich bestätigt wird		
a)	Zufuhr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen		gebührenfrei
b)	Zufuhr mit sonstigen Fahrzeugen		
	je Fahrzeug bis Dreiachser LKW	pro Fahrt	8,00 €
	Vierachser LKW	pro Fahrt	10,00 €
5.2	Für sonstige Erdauffüllungen an landwirtschaftlichen Grundstücken		
	je Fahrzeug bis Dreiachser LKW	pro Fahrt	25,00 €
	Vierachser LKW	pro Fahrt	35,00 €
5.3	Sonstige Feldwegebenutzungen, ausgenommen solche zu rein landwirtschaftlichen Zwecken		
	je Fahrzeug	täglich	2,50 €
		wöchentlich	10,00 €
		monatlich	25,00 €
		jährlich	200,00 €
6.	<b>Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße</b>		
		täglich	2,50-25,00 €
		wöchentlich	2,50-50,00 €
		monatlich	2,50-150,00 €
		jährlich	2,50-500,00 €

## **Anlage 2**

Zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.04.2024

### **Richtlinie der Gemeinde Wiernsheim über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum vom 17.04.2024**

Diese Richtlinie gilt nicht für Werbung von zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten. Sie gilt auch nicht für Interessengruppen bei Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren.

Die Erlaubnis zum Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum wird auf schriftlichen Antrag für Veranstaltungen erteilt.

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur für Straßen innerorts erteilt.

Die Höchstzahl der Plakate für örtliche Veranstaltungen wird im Ortsteil Wiernsheim auf 8, in den Ortsteilen Iptingen, Serres und Pinache auf jeweils 4 Plakate pro Veranstaltung beschränkt.

Für andere Veranstaltungen wird die Höchstzahl der Plakate im Ortsteil Wiernsheim auf 5, in den Ortsteilen Iptingen, Serres und Pinache auf jeweils 3 Plakate pro Veranstaltung beschränkt.

Es dürfen für maximal 3 Veranstaltungen gleichzeitig Erlaubnisse erteilt werden. Der Eingang der Anträge ist für die Reihenfolge der Genehmigung maßgeblich.

Die Plakate dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung bis längstens drei Tage nach der Veranstaltung aufgestellt werden.

Die Plakate sollen die Größe A0 nicht überschreiten.

Für Veranstaltungen in Wiernsheim oder einem der Teilorte wird pro Plakat eine Gebühr von 5 €, ansonsten von 10 € erhoben. Vereine, die ihren Sitz in Wiernsheim oder einem der Teilorte haben und gemeinnützige Veranstaltungen sind von der Gebührenpflicht befreit.

Das Ordnungsamt der Gemeinde Wiernsheim kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zusätzliche Auflagen anordnen.